



Stadt Obernburg

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und
Verkehrsausschusses**

Sitzungsdatum: Donnerstag, 14.11.2019
Beginn: 19:01 Uhr
Ende: 20:04 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder

Braun, Jochen
Fischer, Klaus
Klimmer, Hubert
Knecht, Richard
Kunisch, Günter
Lazarus, Alexander
Schmock, Manfred
Zöller, Wolfgang

Vertretung für Herrn Stefan Breunig

Schriftführer

Becker, Ralf

Verwaltung

Hermann, Alexander

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Breunig, Stefan	entschuldigt
Heinz, Katja	entschuldigt
Stich, Ansgar	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.10.2019
- 2 Bekanntgaben
- 2.1 Almosenturm
- 2.2 Brücken der Stadt Obernburg
- 2.3 Sudetenstraße
- 2.4 Frankenstraße 10
- 2.5 Kinderkrippe "Am Stiftshof"
- 3 Baugenehmigung - Im Weidig 12, FINr. 6941/37 und 6941/46, Erweiterung ALDI- Filiale **265/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Baugenehmigung - Eisenbacher Straße 51, FINr. 6935/1, Nutzungsänderung Fitnessstudio in Schreinerei **266/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Tektur zu Baugenehmigung - Burgunderstraße 5, FINr. 2637/22, Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses **130/2018/2**
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Tektur zu Baugenehmigung - Burgunderstraße 7, FINr. 2637/21, Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses **351/2018/1**
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Tektur zu Baugenehmigung - Burgunderstraße 1, FINr. 2637/24, Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses **352/2018/1**
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Baugenehmigung - Am Harzofen 1, FINr. 95, Anbau einer Außentreppe **267/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 9 Isolierte Befreiung - Siegfriedstraße 3, FINr. 2637/28, Einfriedung **268/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 10 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis - Obere Gasse 28, FINr. 327, Austausch von Fenstern **269/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 11 Anfragen
- 11.1 Lichtwerbung BRK Römerstraße

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:01 Uhr die Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.10.2019

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17.10.2019. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

TOP 2 Bekanntgaben

TOP 2.1 Almosenturm

Die Aktiv-Rentner-Obernburg haben in den letzten Wochen im Almosenturm einen neuen Boden eingebaut, den Treppenaufgang instandgesetzt, die unteren Zinnen fachgerecht verfestigt und eine Beleuchtung installiert. Der Durchgang zum Obergeschoss wurde mit einer Tür verschlossen.

Da somit eine ausreichende Sicherheit im Rahmen der Sorgfaltspflicht gegeben ist, wurde die Freigabe für Besichtigungen des unteren Teils des Almosenturmes im Rahmen der Vorgaben, welche auch für den Runden Turm gelten, durch den 1. Bürgermeister erteilt.

TOP 2.2 Brücken der Stadt Obernburg

Für die nächste Sitzung des Stadtrates ist ein Bericht des Bauamtes über den Zustand der Brückenbauwerke in Vorbereitung.

TOP 2.3 Sudetenstraße

Die Baustelle wurde in der Kalenderwoche 45 abschließend geräumt. Die Maßnahme ist baulich abgeschlossen, ein Abschlussbericht folgt.

TOP 2.4 Frankenstraße 10

Der im Frühjahr beschiedene Stadtratsbeschluss zur Asphaltierung der Zufahrt Frankenstraße 10 kommt Ende November zur Umsetzung.

TOP 2.5 Kinderkrippe "Am Stiftshof"

Die Umbauarbeiten werden planmäßig durchgeführt. Die katholische Kirchenstiftung hat nun einem neuen Durchgang im Bereich des Brunnens nachträglich zugestimmt. Somit wird dann das Abstellen der Kinderwagen und der Zugang zu den Spielgeräten im Kirchengarten erleichtert.

TOP 3 Baugenehmigung - Im Weidig 12, FINr. 6941/37 und 6941/46, Erweiterung ALDI- Filiale Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: XXXXXXXXXX

Vorhaben: Erweiterung der bestehenden Filiale

Lage: Im Weidig 12, Fl. Nr. 6941/37 und 6941/46

Gemarkung: Obernburg

Eingangsdatum: 07.10.2019

BV-Nr.: 2297

Beschreibung:

Die Antragstellerin beantragt eine Baugenehmigung zur Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Filiale. Der Betreiber möchte mit dem Vorhaben nicht das Warensortiment erhöhen, sondern eine ansprechendere Präsentation erreichen. Die betroffenen Nachbarn wurden beteiligt und haben dem Bauvorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Eisenbacher Straße 7. Änderung“. Somit ist das Bauvorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Die vorliegende Planung entspricht der am 08.11.2019 in Kraft getretenen Änderung des Bebauungsplanes als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel.

Die Nutzfläche wird durch einen seitlichen eingeschossigen Anbau mit Flachdach um 308 m² auf insgesamt 1.735 m² erweitert. Das Erscheinungsbild der Filiale soll durch den Einbau von bodentiefen Fenstern im Eingangsbereich verbessert werden. Im Außenbereich werden eine neue Einkaufswagenbox und insgesamt 125 Stellplätze errichtet.

Im Zuge der Neugestaltung ist auch eine Änderung bzw. Erweiterung der Werbeanlagen geplant. Der vorhandene Werbepylon im Bereich der Parkfläche wird abgebrochen. An der südöstlichen Zufahrt soll ein neuer Werbepylon mit einer Höhe von 7,50 m und einem beidseitig innenbeleuchteten Werbeschild von 2,00 m x 2,40 m installiert werden. An den Giebelseiten des Gebäudes werden je ein innenbeleuchtetes Wandwerbeschild von 2,07 m x 2,47 m angebracht. Neben der Fensterfront an der südlichen Fassade wird ein Werbeträger für Wechseltransparente von 4,00 m x 1,60 m angebracht.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Einzelhandelsfiliale sowie der Errichtung von Werbeanlagen auf den Flurnummern 6941/37 und 6941/46, Gemarkung Obernburg, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 4 Baugenehmigung - Eisenbacher Straße 51, FINr. 6935/1, Nutzungsänderung Fitnessstudio in Schreinerei Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Nutzungsänderung Fitnessstudio in Schreinerei

Lage: Eisenbacher Straße 51, FINr. 6935/1

Gemarkung: Obernburg

Eingangsdatum: 21.10.2019

BV-Nr.: 842

Beschreibung:

Der Antragsteller beantragt eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung. Die bestehende Gewerbehalle des ehemaligen Fitnessstudios soll für Schreinertätigkeiten genutzt werden.

Die Schreinerei [REDACTED] beschäftigt derzeit vier Fachkräfte und zwei Auszubildende in provisorisch genutzten unzureichenden Räumlichkeiten.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Eisenbacher Straße - Neuaufstellung“. Somit ist das Bauvorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Die vorgesehene Nutzung als Schreinereibetrieb entspricht den Festsetzungen im Bebauungsplan als nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb nach § 8 BauNVO. Die gemäß Stellplatzsatzung bei einer Hauptnutzfläche von 460 m² erforderlichen acht Stellplätze sind auf eigenem Grund vorhanden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Nutzungsänderung der bestehenden Gewerbehalle auf der Flurnummer 6935/1, Gemarkung Obernburg, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Tektur zu Baugenehmigung - Burgunderstraße 5, FINr. 2637/22, Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten

Lage: Burgunderstraße 5, Fl. Nr. 2637/22

Gemarkung: Obernburg a.Main

Eingangsdatum: 29.10.2019

BV-Nr.: 2707

Beschreibung:

Der Antragsteller beantragt eine Tektur zu einem mit Bescheid vom 30.08.2018 durch die Untere Bauaufsichtsbehörde genehmigten Verfahren.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Eichenhöhle“. Die Bestandteile des Tekturantrages sind im Einzelnen:

1. Errichtung eines 3. Untergeschosses als Sockelgeschoss zur besseren Stabilisierung des Baukörpers talseitig. Der Raum wird zur Schaffung einer 7. Wohneinheit mit 69,1 m² genutzt. Gemäß Bebauungsplan ist bei erstmaliger Bebauung ein Stellplatz pro Wohneinheit festgesetzt, dieser wird auf eigenem Grund nachgewiesen. Das Untergeschoss stellt kein Vollgeschoss im baurechtlichen Sinne dar.

Durch das zusätzliche Untergeschoss wird die talseitige Traufhöhe des Gebäudes von den bisher befreiten 9,00 m auf jetzt 12,00 m. überschritten Ein entsprechender Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB liegt dem Tekturantrag bei.

Ebenfalls wird die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 überschritten. Durch den nun viergeschossigen Baukörper erhöht sich die GFZ auf 1,08. Ein entsprechender

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB liegt dem Tekturantrag bei.

2. Straßenseitig ist die Errichtung einer Dachgaube mit zweiflügeligem Fenster analog zum Nachbargebäude geplant. Die Gaube überschreitet mit einem Fensteröffnungsmaß von 2,00 m die im Bebauungsplan festgesetzte lichte Weite von 1,20m und ist als Schleppgaube geplant. Zulässig gemäß Bebauungsplan sind Walm, Dreiecks- oder Giebelgauben. Eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan ist erforderlich.
3. Zur Schaffung der vorgeschriebenen talseitigen Spielfläche sowie zur Sicherung des Treppenabganges an der östlichen Gebäudeseite ist auf Grund der schwierigen topografischen Verhältnisse die Errichtung von Stützmauern mit einer Höhe von 3,00 m erforderlich. Die gemäß Bebauungsplan zulässige Höhe von erforderlichen Stützmauern beträgt 1,00 m, in begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Stützmauern werden aus Beton- L- Steinen errichtet und durch rankende Bodendecker bzw. vorgesetzte Bepflanzung kaschiert. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB liegt dem Tekturantrag bei.
4. Die Wohneinheit im Dachgeschoss soll durch einen talseitig angebrachten Balkon ergänzt werden, welcher 1,00 m über die Traufkante hinausragt.

Beschluss:

Dem Tekturantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, FINr. 2637/22 Gemarkung Obernburg, gemäß der eingereichten Planunterlagen wird nicht zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird nicht erteilt.

Den Befreiungen von den Festsetzungen im Bebauungsplan zu Überschreitung der talseitigen Traufhöhe und Geschossflächenzahl, der Art und Größe der straßenseitigen Dachgaube, der Höhe der talseitigen Stützmauern und des Dachgeschossbalkons nach § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht zugestimmt.

Ja 8 Nein 1 beschlossen

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bauherren für einen neuen Tekturantrag folgende Lösung zu skizzieren:

- Verzicht auf eine zusätzliche 7. Wohneinheit
- Keine weitere Überschreitung der talseitigen Traufhöhe
- Keine weitere Überschreitung der Geschossflächenzahl
- Kein auskragender Balkon im Dachgeschoss
- Einverständnis zur Errichtung der straßenseitigen Gaube
- Einverständnis zur Errichtung der talseitigen Stützmauer unter Auflage der Kaschierung

einstimmig angenommen

TOP 6 Tektur zu Baugenehmigung - Burgunderstraße 7, FINr. 2637/21, Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten

Lage: Burgunderstraße 7, Fl. Nr. 2637/21

Gemarkung: Obernburg a.Main

Eingangsdatum: 29.10.2019

BV-Nr.: 121

Beschreibung:

Der Antragsteller beantragt eine Tektur zu einem mit Bescheid vom 19.12.2018 durch die Untere Bauaufsichtsbehörde genehmigten Verfahren.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Eichenhöhle“. Die Bestandteile des Tekturantrages sind im Einzelnen:

1. Errichtung eines 3. Untergeschosses als Sockelgeschoss zur besseren Stabilisierung des Baukörpers talseitig. Der zusätzliche Raum ist als Geräte Keller bzw. Hobbyraum vorgesehen. Das Untergeschoss stellt kein Vollgeschoss im baurechtlichen Sinne dar.

Durch das zusätzliche Untergeschoss wird die talseitige Traufhöhe des Gebäudes von den bisher befreiten 9,00 m auf jetzt 12,00 m. überschritten Ein entsprechender Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB liegt dem Tekturantrag bei.

Ebenfalls wird die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 überschritten. Durch den nun viergeschossigen Baukörper erhöht sich die GFZ auf 1,0. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB liegt dem Tekturantrag bei.

2. Zur Schaffung der vorgeschriebenen talseitigen Spielfläche ist auf Grund der schwierigen topografischen Verhältnisse die Errichtung einer Stützmauer mit einer Höhe von 3,00 m erforderlich. Die gemäß Bebauungsplan zulässige Höhe von erforderlichen Stützmauern beträgt 1,00 m, in begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Stützmauer wird aus Beton- L- Steinen errichtet und durch rankende Bodendecker bzw. vorgesetzte Bepflanzung kaschiert. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB liegt dem Tekturantrag bei.
3. Die Wohneinheit im Dachgeschoss soll durch einen talseitig angebrachten Balkon ergänzt werden, welcher 1,00 m über die Traufkante hinausragt. Durch die Auskrugung berührt die talseitige Abstandsfläche des Gebäudes geringfügig die Flurstücke 2704/1 und 2710/1 der Stadt Obernburg. Ein entsprechender Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der bayerischen Bauordnung liegt dem Tekturantrag bei.

Die bereits im ursprünglichen Antrag genehmigten Balkone von EG, UG 1 und UG 2 sollen durch Anbauten an der südwestlichen Gebäudeseite erweitert werden.

Beschluss:

Dem Tekturantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses, Fl. Nr. 2637/21 Gemarkung Obernburg, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird nicht zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird nicht erteilt.

Den Befreiungen von den Festsetzungen im Bebauungsplan zu Überschreitung der talseitigen Traufhöhe und Geschossflächenzahl, der Ausführung der Balkone und der Höhe der talseitigen Stützmauer nach § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht zugestimmt.

Ja 8 Nein 1 beschlossen

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bauherren für einen neuen Tekturantrag folgende Lösung zu skizzieren:

- Verzicht auf ein zusätzliches Untergeschoss
- Keine weitere Überschreitung der talseitigen Traufhöhe
- Keine weitere Überschreitung der Geschossflächenzahl
- Kein auskragender Balkon im Dachgeschoss
- Keine seitliche Erweiterung der Balkone
- Einverständnis zur Errichtung der talseitigen Stützmauer unter Auflage der Kaschierung

einstimmig beschlossen

TOP 7	Tektur zu Baugenehmigung - Burgunderstraße 1, FINr. 2637/24, Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten

Lage: Burgunderstraße 1, Fl. Nr. 2637/24

Gemarkung: Obernburg a.Main

Eingangsdatum: 31.10.2019

BV-Nr.: 2631

Beschreibung:

Die Antragsteller beantragen eine Tektur zu einem mit Bescheid vom 20.02.2019 durch die Untere Bauaufsichtsbehörde genehmigten Verfahren.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Eichenhöhle“. Die Bestandteile des Tekturantrages sind im Einzelnen:

4. Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit mit einer Fläche von 63 m² im zweiten Untergeschoss. Der Zugang erfolgt durch einen separaten Eingang an der nordöstlichen Gebäudeseite. Für die Wohneinheit wird ein Stellplatz auf eigenem Grund nachgewiesen.
5. Zur Sicherung von Stellplatz und Treppenabgang an der nordöstlichen Gebäudeseite ist auf Grund der schwierigen topografischen Verhältnisse die Errichtung einer Stützmauer mit einer Höhe von 3,41 m erforderlich. Die gemäß Bebauungsplan zulässige Höhe von erforderlichen Stützmauern beträgt 1,00 m, in begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Beschluss:

Dem Tekturantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, FINr. 2707 Gemarkung Obernburg, gemäß der eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Der Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan zu Überschreitung der Höhe der talseitigen Stützmauer nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

TOP 8 Baugenehmigung - Am Harzofen 1, Fl.Nr. 95, Anbau einer Außentreppe Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Anbau einer Außentreppe

Lage: Am Harzofen 1, Fl. Nr. 95

Gemarkung: Eisenbach

Eingangsdatum: 28.10.2019

BV-Nr.: 1671

Beschreibung:

Der Antragsteller beantragt eine Baugenehmigung. Er plant den Anbau einer Außentreppe mit Wetterschutz an das bestehende zweigeschossige Wohnhaus. Zweck der Errichtung ist die bessere Erschließung des oberen Stockwerkes, es entsteht keine zusätzliche Wohneinheit. Die betroffenen Nachbarn wurden beteiligt und haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Eisenbach Ortsmitte“. Somit ist das Bauvorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen im Bebauungsplan.

Beschluss:

Dem Antrag auf Anbau einer Außentreppe, Fl. Nr. 1671 Gemarkung Eisenbach, gemäß der eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 9 Isolierte Befreiung - Siegfriedstraße 3, Fl.Nr. 2637/28, Einfriedung Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Erstellung einer Einfriedung

Lage: Siegfriedstraße 3, Fl. Nr. 2637/28

Gemarkung: Obernburg

Eingangsdatum: 11.10.2019

BV-Nr.: 904

Beschreibung:

Beantragt wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan. Der als Spielfläche genutzte Vorgarten wurde mittels Doppelstabmattenzaun mit einer Höhe von 1,20 m als Sichtschutz eingefriedet.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eichenhöhle“. Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die vorhandene Einfriedung überschreitet die Festsetzung nur geringfügig.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan zur Höhe der straßenseitigen Einfriedung, FINr. 2637/28 Gemarkung Obernburg, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Ja 5 Nein 4 beschlossen

TOP 10 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis - Obere Gasse 28, FINr. 327, Austausch von Fenstern Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 DSchG

Antragssteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Austausch von Fenstern

Lage: Obere Gasse 28 , FINr. 327/0

Gemarkung: Obernburg

Eingangsdatum: 22.10.2019

BV-Nr.: 162

Beschreibung :

Der Antragsteller beantragt eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 DSchG. Er plant den Austausch der witterungsbedingt beschädigten Fenster auf der vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Gebäuderückseite durch neue Kunststofffenster.

Rechtslage:

Es handelt sich um ein Gebäude im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet im Bereich des denkmalgeschützten Ensembles „Altstadt Obernburg“. Die Baugestaltungssatzung findet Anwendung.

Nach § 8 Abs. 2 der Baugestaltungssatzung der Stadt Obernburg sind in Neubauten Kunststofffenster in hochrechteckiger Form zulässig. Der Sanierungsberater der Stadt Obernburg, Herr [REDACTED], wurde am Antragsverfahren nicht beteiligt.

Beschluss:

Es werden keine Bedenken zum Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG, FINr. 327/0 Gemarkung Obernburg, zum Austausch der Fenster an der Gebäuderückseite geäußert.

einstimmig beschlossen

TOP 11 Anfragen

TOP 11.1 Lichtwerbung BRK Römerstraße
--

Stadtrat Kunisch bringt die Beschwerden der Anwohner des BRK- Geländes in der Römerstraße vor. Die neu errichteten Beleuchtungsanlagen werden seitens der Nachbarschaft als zu hell und damit störend empfunden. Die Verwaltung wird beauftragt, über das Landratsamt eine Prüfung zu veranlassen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 20.04 Uhr die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Ralf Becker
Schriftführer